

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation
Abteilung Hochschulen
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

17. August 2016

Totalrevision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) der Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Mai 2016 hat uns Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann eingeladen, zu den Verordnungen zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (V-HFKG) und zur Verordnung des WBF über die Bauinvestitions- und Baunutzungsbeiträge für Hochschulbauten (Hochschulbautenverordnung) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit und äussern uns zu den beiden Verordnungen wie folgt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Totalrevision der Verordnung zum HFKG und die Teilrevision der Hochschulbautenverordnung. Bei der Finanzierung der Hochschulen durch den Bund mittels Grundbeiträgen ist die im HFKG verankerte Differenzierung der Hochschultypen konsequent umgesetzt, sei es bei der Berücksichtigung der Regelabschlüssen oder der stärkeren Gewichtung der Forschung bei den universitären Hochschulen. Ebenso erfolgt unseres Erachtens die Umsetzung der im HFKG genannten Kriterien für die Erstellung des Verteilmodells in pragmatischer Art und Weise.

Angesichts der Bedeutung der anwendungsorientierten Forschung für die Fachhochschulen hatte sich der Kanton Aargau im Rahmen der Vorbehandlung in der Schweizerischen Hochschulkonferenz für ein Verteilungsmodell 80:20 bezüglich der Gewichtung von Lehre und Forschung ausgesprochen, da dieses der aktuellen Entwicklung – die Fachhochschulen weisen einen durchschnittlichen Forschungsanteil von rund 25 % aus – entspricht. Die Variante 2 (90:10) trägt der Bedeutung der Forschung an den Fachhochschulen als Teil des vierfachen Leistungsauftrags zu wenig Rechnung und ist abzulehnen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau unterstützt daher das mit der Variante 1 vorgeschlagene Kompromissmodell (85:15).

Bezüglich der Infrastruktur schaffen die vorgeschlagenen Änderungen im Baubereich höhere Transparenz und Klarheit in Bezug auf die Anwendung und Umsetzung der Verordnungen. Damit verfügen Eigentümer und Vermieter bereits in der Projektierung über ein geeignetes Instrument für die Steuerung von Bauprojekten und für die anschliessende kostendeckende Vermietung. Speziell die Anhänge 1 und 2 der Hochschulbautenverordnung liefern eine präzise Grundlage zur Bestimmung der Raumtypen und der Anforderungen an dieselben. Ebenso wird die Reduktion der Dauer der Zweckbindung von 30 auf 25 Jahre begrüsst, da 30 Jahre für die Dynamik von Hochschulbetrieben eine Unsicherheit darstellen respektive bei Zweckänderungen für die Trägerkantone als Eigentümer eine zusätzliche Herausforderung in der Steuerung von Bauprojekten bedeuten.

Nicht einverstanden sind wir mit den nachfolgenden Bestimmungen:

- Art. 25 (Flächenkostenpauschale) Abs. 2 (Umbauten) und 26 (Ausnahmen) V-HFKG: Die Ermittlung des Grads der strukturellen Veränderung bei Umbauten dürfte nicht einfach sein. Die erforderlichen Aufwendungen bei Umbauten betragen unter Umständen ein Vielfaches einer objektiv wahrgenommenen Eingriffstiefe. Dementsprechend müsste in der Umsetzung von Art. 26 (Ausnahmen) die Möglichkeit bestehen, sich neben dem Flächenbezug ebenfalls auf den Kostenvoranschlag beziehungsweise die Schlussabrechnung abstützen zu können. In diesem Sinne beantragen wir, dass Art. 26 dahingehend ergänzt wird, dass bei unverhältnismässig hohen Aufwendungen für Umbauten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Berechnung der Bauinvestitionsbeiträge trotz eines eindeutigen Flächenbezugs auf Basis des Kostenvoranschlags beziehungsweise der geprüften Schlussabrechnung erfolgen kann.
- Art. 42 (Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen) V-HFKG: Der Verzicht auf die Subventionierung der Liegenschaftsnutzung (Miete) von bestehenden Staatsobjekten der Trägerkantone fördert ein Ausweichen der Fachhochschulen auf Liegenschaften Dritter. Da insbesondere die Kantone über Schulbauten verfügen, entzieht sich damit ein Teil der Nachfrage nach solchen Spezialliegenschaften. Geeignete leerstehende Bauten der Trägerkantone werden damit unter Umständen als nicht betriebsnotwendig eingestuft und können als Spezialimmobilien tendenziell nur unter Wert veräussert werden. Werden sie danach auf dem freien Markt durch Dritte angeboten, wird die Belegung derselben durch die Fachhochschulen aufgrund der Subventionierung forciert werden. Eine Verteuerung der Liegenschaftsnutzung zeichnet sich durch diesen Artikel ab und wird deshalb abgelehnt.
- Art. 16 (Anrechenbare Raumflächen) Hochschulbautenverordnung: Dem erläuternden Bericht ist zu entnehmen, dass die Art. 9–16 vollständig die Bestimmungen der bisher geltenden Richtlinien für Beiträge an Universitäts- und Fachhochschulbauten übernehmen. Unter anderem stützte sich die bisherige Praxis des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation auf die Hauptnutzfläche (HNF) mit teilweiser Berücksichtigung ausgewählter Nebennutzflächen NNF ab. Art. 16 des Verordnungsentwurfs dagegen verwendet die Formulierung "*Nutzfläche* der Räume gemäss SIA 416". Die Umstellung der anrechenbaren Raumflächen von Hauptnutzfläche auf allenfalls Nutzfläche würde insbesondere in der Betriebsphase der Liegenschaften bei baulichen Eingriffen eine zusätzliche Erschwernis bezüglich der transparenten Dokumentation von Mietzinsänderungen darstellen. Wir bitten Sie deshalb, den Begriff der "*Nutzfläche* der Räume gemäss SIA 416" dahingehend zu präzisieren, dass ersichtlich wird, welche Flächendefinitionen durch den Bund subventioniert werden und welche nicht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- christina.baumann@sbfi.admin.ch